

Auswertung der Vernehmlassung - Totalrevision der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) / Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrates (VVR)

CVP = CVP Uri FDP = FDP Uri SP = SP Uri SVP = SVP Uri GRÜ = Grüne Uri	UPV = Urner Personalverbände ZBSA = Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	ALT = Altdorf ATT = Attinghausen BÜR = Bürglen FLÜ = Flüelen HOS = Hospental SCH = Schattdorf SIL = Silenen SPI = Spiringen WAS = Wassen	AND = Andermatt BAU = Bauen ERS = Erstfeld GUR = Gurnellen ISE = Isenthal SEE = Seelisberg SIS = Sisikon UNT = Unterschächen	LKU = Landeskirche Uri NAG = Netzgesellschaft Andermatt KSU = Kantonsspital Uri KURI = Korporation Uri SPU = Stiftung Phönix Uri SOZ = Sozialversicherungsstelle Uri ZAKU = Zentrale Organisation für Abfall- bewirtschaftung im Kanton Uri BKD = Bildungs- und Kulturdirektion SID = Sicherheitsdirektion VD = Volkswirtschaftsdirektion
---	--	--	---	---

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden sind mit der vorgeschlagenen Variante „Beschlussfassung über die Grundlagen der Finanzierung der Vorsorgeeinrichtung“ einverstanden. Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf vollständige und wortwörtliche Wiedergabe der Bemerkungen der Vernehmlassungsteilnehmenden. Acht Vernehmlassungsteilnehmende verzichteten auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Vernehmlassung PKV (Ziffern und Buchstaben unter den Bemerkungen bedeuten Absatz und Buchstaben in den entsprechenden Artikeln.)

Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Allgemein	UPV, SEE, BÜR, ATT, ERS, SVP, FLÜ, SIL, SID, GUR, SIS, WAS, AND, HOS, ALT, UNT, NAG, SCH, KURI, CVP, FDP	Vorgaben erfüllen bundesrechtliche Auflagen. Kassenkommission erhält Instrumente, um rechtzeitig und flexibel in einem schwierigen Umfeld zu agieren. Massnahmen wie volle Parität beim Ausgleich der Minderverzinsung, Flexibilität beim Koordinationsabzug, limitierte Beitragserhöhung und Flexibilität bei Beitragsverwendung werden bei erforderlichen Leistungsanpassungen unterstützt. Streichung Teuerungs- und Sanierungsbeiträge 18 bis 24 Jahre wird als sinnvoll erachtet. Landrat kann weiterhin Kontrolle über die finanziellen Verpflichtungen bei öffentlichen Institutionen ausüben. Totalrevision wird als ausgewogenes Ergebnis beurteilt. CVP, Isenthal: Kompetenzregelung (Finanzierung durch Landrat) soll konsequent umgesetzt werden. CVP: Falls Kassenkommission dadurch zu wenig Kompetenz erhalte, sei vollautonome Kasse zu favorisieren.	Die von der CVP und Gemeinde Isenthal empfohlene konsequente Trennung der Kompetenzen von Landrat (Finanzierung) und Kassenkommission (Leistungen) ist für Regierungsrat und Kassenkommission aufgrund der demografischen Entwicklung sowie den schwierigen Bedingungen an den Finanzmärkten kein zukunftssträchtiger Weg. Es ist absehbar, dass wohl in wenigen Jahren zur Bewältigung der Herausforderungen die Kassenkommission entweder die Leistungen kürzen oder zusätzliche finanzielle Forderungen stellen muss. Eine Erhöhung der entsprechenden Finanzierung im Rahmen dieser Totalrevision würde ohne gleichzeitige Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) zu einer zumindest temporären Leistungsverbesserung führen, was als nicht opportun erachtet wird. Mit Blick auf die künftigen Herausforderungen halten Regierungsrat und Kassenkommission am Vorschlag bzgl.

			zusätzlichem Finanzierungsspielraum (situative Flexibilität) fest.
Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Leistungsanpassungen	KURI, SP	KURI: Bei kaum zu vermeidenden Leistungsanpassungen sollen lange Übergangsfristen erfolgen, damit kurz vor der Pensionierung stehende Mitarbeitende nicht benachteiligt werden. SP: Wie können sich Mitglieder gegen Anpassungen wehren? Besteht die Möglichkeit eine Referendums? Dies sei zu erwägen, da die Kassenkommission sehr viel Macht erhält.	Die Kassenkommission wird durch die bundesrechtlichen Auflagen gestärkt und hat u.a. die Verantwortung bzgl. dem finanziellen Gleichgewicht. Für Leistungsanpassungen ist künftig die paritätisch zusammengesetzte Kassenkommission zuständig. Die Vertreter der Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden haben entsprechend deren Interessen zu vertreten. Eine weitergehende Regelung ist nicht vorgesehen.
Senkung Technischer Zinssatz	SP	Besteht die Absicht den Technischen Zinssatz auf 3% oder tiefer zu senken? Falls ja, wie wird die Massnahme finanziert? Allenfalls über Sanierungsbeiträge?	Der technische Zinssatz wurde per 1.1.2013 von 3.5% auf 3.0% gesenkt. Dies führte zu zusätzlichen Kosten von rund CHF 14.7 Mio., welche in der Jahresrechnung 2012 berücksichtigt wurden. Eine weitere Senkung ist derzeit nicht vorgesehen.
Finanzieller Spielraum	FDP	Art. 11 bis 16: Bei voller Ausschöpfung des Handlungsspielraum sind massiv höhere Arbeitgeberbeiträge fällig. Massnahmen sind zu weit gehend. Streichung Art. 16 (siehe Bemerkung Art. 16) sowie allenfalls weitere flankierende Massnahmen werden gefordert.	Kassenkommission und Regierungsrat sind sich des erheblichen Handlungsspielraums durchaus bewusst. Es gilt zu berücksichtigen, dass die Zusatzfinanzierungsoptionen (Flexibilität Koordinationsabzug sowie Beitragsverwendung, limitierte Beitragserhöhung) nicht kumulierend zu verstehen sind und nicht auf Leistungsverbesserungen sondern primär auf die Leistungserhaltung abzielen. Die Effekte der drei Massnahmen sind unterschiedlich und sollen je nach weiterer demografischer, finanzieller und politischer Entwicklung situativ angewendet werden. Z.B. führt eine Senkung des Koordinationsabzug bei der PK Uri zu einer Annäherung an den BVG-Koordinationsabzug. Sollte dieser aus bundespolitischen Überlegungen (z.B. flankierende Massnahme zur Senkung UWS) weiter abgesenkt werden, würde sich die Differenz nicht weiter erhöhen. Der nicht-lineare Effekt der Senkung des Koordinationsabzugs führt allerdings bei kleineren Einkommen zu einer Leistungsverbesserung. Bei der Flexibilität in der Beitragsverwendung könnten durch eine Verschiebung von Teuerungs- zu den Sparbeiträgen die Umlagezahlungen von Aktiven an Rentenbeziehende etwas eingeschränkt werden. Wie auch bei der Beitragserhöhung haben die beiden erwähnten Massnahmen jedoch nur mittelfristig einen klar positiven Effekt auf die Erhöhung des Altersguthaben, welcher notwendig ist, um allfällige Leistungsanpassungen zu kompensieren. Folglich wird die Kassenkommission begleitend zu diesen Massnahmen u.U. auch

			lange Übergangsbestimmungen anzuwenden haben, um die negative Wirkung bei kurz vor der Pensionierung stehenden Mitarbeitenden zu limitieren oder zu verhindern. Am Massnahmenpaket wird festgehalten.
Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Art. 4 Kassenkommission	FDP	Anforderungen für die Mitglieder der Kassenkommission sowie Pflicht für Aus- und Weiterbildung sollen im Organisationsreglement zwingend geregelt werden.	Das Anliegen ist berechtigt und wird im noch zu erstellenden Organisationsreglement aufgenommen.
Art. 5 Zusammensetzung und Wahl	UPV, SIL, SEE, VD, SP, KURI, CVP, FDP	Wahl Präsidium/Vizepräsidium soll für zwei Jahre festgelegt werden und alternieren zwischen Vertretern der Arbeitnehmenden und –gebenden. SEE: Gemeinden sollen als Arbeitgebende angemessen vertreten sein. KURI: Entpolitisierung und Selbstkonstitution wird als zeitgemäss erachtet. CVP: Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollen Arbeitgebende keine Versicherten sein. FDP: Alternierende Präsidium soll im Wahlreglement verbindlich geregelt werden.	Art. 51 Absatz 3 BVG hält fest, dass der Vorsitz des paritätischen Organs abwechselungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter führt. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln. Wahlbehörde für die Arbeitgebenden-Vertreter ist gemäss Vorschlag weiterhin der Regierungsrat. Wie auch die aktuelle Zusammensetzung unterstreicht, wurde bereits bisher analog zu den Arbeitnehmenden-Vertreter auf eine angemessene Vertretung der Arbeitgebenden geachtet. Derzeit stellen die Gemeinden mit Urs Zurluf (Gemeinderat Flüelen) und Daniel Lampart (Rechnungsprüfungskommission Wassen) zwei unabhängige, nicht versicherte Vertreter. Kassenkommission und Regierungsrat erachten das bewährte Vorgehen bzgl. Auswahl und Selektion der Arbeitgebenden-Vertreter als ausreichend. In Bezug auf die Regelung des Präsidiums wird die Meinung der Vernehmlassenden geteilt und Artikel 5 um einen Zusatz für die alternierende Wahl des Präsidiums ergänzt.
Art. 8 Obligatorische Zugehörigkeit und versicherter Lohn	CVP	Eintrittsschwelle sei sehr hoch. Vergleichbare Kassen haben bedeutend tiefere Eintrittsschwelle.	Die PK Uri wendet in Bezug auf die Eintrittsschwelle die BVG-Vorgaben an. Bei tiefen Einkommen, welche zumeist auf eine Teilzeitbeschäftigung zurückzuführen sind, erfolgt eine dem Pensum entsprechende Kürzung des Koordinationsabzugs. Dadurch ergibt sich eine erhebliche überobligatorische Leistung. Es gibt äusserst wenige Kassen, die auch Personen versichern, welche die Eintrittsschwelle gemäss BVG nicht erreichen. Diese Personen ebenfalls zu versichern, könnte für Arbeitgebende ungewollte Mehrkosten bringen. Ferner würde dies zu einem zusätzlichen administrativen Aufwand für Arbeitgebende und die PK Uri führen, welche letztendlich nur zu geringen Altersguthaben führen. Eine tiefere Eintrittsschwelle wird als nicht gewünscht erachtet.
Art. 10 Versicherter	ISE, CVP, FDP	ISE, CVP: Gewählte Formulierung nicht konsequent.	Siehe Kommentar „Allgemein“ bzw. „Finanzieller Spielraum“

Lohn und Koordinationsabzug		Kassenkommission greift in Kompetenzen des Landrates ein. FDP: Leistungsverbesserungen sind bei der Senkung des Koordinationsabzuges zu vermeiden. Regelung wird gewünscht.	
Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Art. 11 Ordentliche Beiträge	SOZ, ALT, CVP, FDP	Zur Verbesserung des Verhältnis Aktive/Rentner soll Altersgrenze für Sparprozess gesenkt werden. Auch sollen Beiträge für über 65-jährige geprüft werden. FDP: Keine weitere Verschlechterung des Beitragsverhältnisses ALT, SOZ: Auf Umlagezahlungen von Aktiven zu Rentner ist zu verzichten. Solidaritätseffekte sind zu reduzieren.	Die demografische Entwicklung zeichnet wohl vor, dass die Altersgrenze bzw. der Altersrücktritt in den nächsten Jahren ansteigen wird und/oder der Sparprozess früher beginnt. Die politische Diskussion diesbezüglich ist schwierig und hat bis anhin zu keinen fixierten Lösungen geführt. Die Kassenkommission und der Regierungsrat erachten diesen Punkt als nicht vordringlich und haben entsprechend auf einen Zusatz verzichtet (siehe auch Art. 20). Die vorgeschlagenen Massnahmen führen nicht zu einer höheren Belastungsquote (Beitragsverhältnis) bei den ordentlichen Beiträgen für die Arbeitgebenden. Die paritätischen getragenen Umsetzungen (z.B. Massnahme „Beitragserhöhung“) führen sogar zu einer marginalen Abnahme. Durch die Flexibilität bei der Beitragsverwendung mittels Verschiebung von Teuerungs- zu Sparbeiträgen ist in Bezug auf die Solidaritätseffekte eine Reduktion möglich.
Art. 12 Anpassung der Beiträge	SP, ISE, CVP, WAS	SP: Absatz 2: Formulierung nicht verständlich. Sind die 0.5% gemäss Absatz 1 zusätzlich? Es wird befürchtet, dass Erhöhungen um 2% nicht ausreichen, um Rentenhöhe zu halten. Absatz 4: Bestehende Formulierung (Art. 45 Absatz 4) sei verständlicher. ISE, CVP: Formulierungen nicht konsequent. Zuständigkeit nicht bei der Kassenkommission. Keine klare Trennung der Kompetenzen Finanzierung (Landrat) und Leistungen (Kassenkommission). WAS: Streichung der Teuerungs- und Sanierungsbeiträge im Alter 18 bis 24 verletze Prinzip der Solidarität zwischen allen Arbeitnehmenden und Pensionierten. 18 bis 24 Jährige sollen diese Beiträge weiterhin entrichten.	Die SP erachtet die angestrebte Beitragserhöhung um gesamthaft 2% als nicht ausreichend. Die von der Kassenverwaltung erstellten Berechnungen zeigen, dass mit dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket genügend Spielraum vorhanden ist, Leistungsanpassungen zu kompensieren. Weiter hält die Kassenkommission fest, dass eine Kumulation der einzelnen Massnahmen nicht vorgesehen und nicht notwendig ist. Nichtsdestotrotz ist aufgrund der erst mittelfristigen Wirksamkeit der höheren Beiträge, bei Leistungsanpassungen als flankierende Massnahme von längeren Übergangsfristen auszugehen. Die Streichung der Teuerungs- und Sanierungsbeiträge im Alter 18 bis 24 erfolgt aus rein technischen Gründen. Am Massnahmenpaket wird festgehalten. Siehe auch Kommentar „Allgemein“.
Art. 13 Freiwillige Überbrückungsrente	FDP	Überbrückungsrente soll durch Arbeitnehmende in Form von tieferen Renten selbst getragen werden.	Bei der letzten Verordnungsrevision wurde das Instrument „Überbrückungsrente“ als flankierende Massnahme der Leistungskürzung gestärkt. Trotz dieser Massnahme reduzierten sich

			die absoluten Renten zwischen 0.7% (Alter 65) und 3.5% (Alter 62). Eine allfällige Abschaffung hätte bei vorzeitigen Altersrücktritten einen einschneidenden Leistungsabbau zur Folge. Die Gewährung einer vollen Überbrückungsrente ist zudem an Bedingungen (100%-Pensum letzte 5 Jahre vor Pensionierung) geknüpft, um Fehlanreize zu vermeiden. An der bestehenden Umsetzung wird festgehalten.
Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Art. 14 Sanierungsbeiträge	CVP	Auf Sanierungsmassnahmen über 95% soll verzichtet werden, um eine flexible Anlagestrategie zu gewährleisten.	Die gesetzlichen Regelungen sowie die aufsichtsrechtliche Praxis gehen von einer Sanierungsdauer von 5 bis 7, max. 10 Jahren aus. Ein allfälliges Stoppen der Sanierungsmassnahmen vor Erreichen des Deckungsgrad 100% hat zur Konsequenz, dass die Lücke ausschliesslich über höhere Finanzerträge geschlossen werden müsste. Die Kassenkommission erachtet das Eingehen höherer Finanzmarktrisiken in einer solchen Situation als nicht wünschenswert. Aus Sicht der Kassenkommission ist eine flexiblere Anlagestrategie, welche auch bewusst mehr Risiken eingeht, erst in einer Situation mit ausreichender Wertschwankungsreserve möglich und sinnvoll. Ferner hat eine Pensionskasse der Aufsichtsbehörde während einer Unterdeckung jährlich aufzuzeigen, welche Sanierungsmassnahmen sie zur Behebung der Unterdeckung anwendet. Die beiden letzten Jahre zeigten, dass die PK Uri, nebst der erfreulichen Entwicklung der Finanzmärkten im Jahr 2012, nicht zuletzt dank den Sanierungsmassnahmen aus der Unterdeckung per Ende 2012 herauskam. An der bestehenden Umsetzung wird festgehalten.
Art. 16 Sanierungsbeteiligung durch Arbeitgebende	CVP	Auch Rentner sollen sich an Sanierung beteiligen, indem sie auf die Teuerung verzichten. Artikel 16 soll ergänzt werden. FDP: Kein Ausgleich durch Arbeitgebende. Regelung soll ersatzlos gestrichen werden.	Bereits jetzt ist in der PKV festgehalten, dass ein Teuerungsausgleich nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der PK Uri gewährt wird. Eine solche Regelung ist auch im neuen Reglement vorgesehen. Aufgrund der in der Rentenberechnung einkalkulierten hohen Realverzinsung und der angespannten Finanzlage der PK Uri wurde in den letzten Jahren kein Teuerungsausgleich gewährt. Eine weitergehende Einschränkung ist aus Sicht der Kassenkommission und des Regierungsrats nicht angezeigt. Die Sanierungsbeteiligung durch die Arbeitgebenden wurde im Rahmen der letzten Verordnungsrevision zur ausgewogeneren Lastenverteilung im Sanierungsfall eingeführt. Mit der Erhöhung der Sanierungsbeteiligung durch die Arbeitgebenden wird dieses

			Instrument nun noch verstärkt. Aus sozialpolitischen Überlegungen erachten die Kassenkommission und der Regierungsrat auch beim Ausgleich der Minderverzinsung eine paritätische Lösung, d.h. gleiche Lastenverteilung bei allen Sanierungsmassnahmen für gerechtfertigt.
--	--	--	---

Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Art. 17 Stichtag und Dauer Sanierung	SEE	Stichtag für Ermittlung des Deckungsgrades vom 30. November auf 30. September vorverschieben zur besseren Budgetierung.	Die Kassenkommission teilt grundsätzlich dieses Bedürfnis. Aufgrund der einschneidenden Wirkung der Sanierungsmassnahmen für Arbeitnehmende und Arbeitgebende ist es jedoch sinnvoll, einen Beschluss erst möglichst nahe am effektiv relevanten Stichtag (31. Dezember) zu fällen. Die Sicherheit, die für die Pensionskasse korrekten Entscheide zu fällen, wird dadurch erhöht. Die Kassenkommission erachtet daher den bestehenden Stichtag (30. November) weiterhin als beste Variante.
Art. 18 Rechtspflege	UPV	Absatz 4: Bestehende Formulierung (Art. 61 Absatz 4) wird vorgezogen.	An der mit dem Rechtsdienst erarbeiteten Formulierung wird festgehalten.
Art. 20 Änderungen bisherigen Rechts	CVP	Aufschub der Rente bis 70. Altersjahr soll ergänzt werden.	Ein solcher Aufschub ist abgesehen von einer gleichzeitigen Beitragserhebung (siehe auch Bemerkungen Art. 11) grundsätzlich ein Leistungsbestandteil, welcher künftig durch die Kassenkommission festzulegen ist. Im Gegensatz zur Beitragserhebung im Alter 66 bis 70 ist die Kassenkommission der Meinung, dass dieser Flexibilitätsaspekt für eine Aufnahme ins Reglement zu prüfen ist. Durch einen Aufschub würde auch ohne zusätzliche Beitragszahlungen durch die Verzinsung und der statistisch kürzeren Bezugsdauer ein höherer Umwandlungssatz angewandt, was entsprechend höhere Rentenzahlungen zur Folge hat. Ein solcher Aufschub ist jedoch primär den weiterhin Erwerbstätigen und den vermögenden Versicherten möglich.

Vernehmlassung VVR (Ziffern und Buchstaben unter den Bemerkungen bedeuten Absatz und Buchstaben in den entsprechenden Artikeln.)

Thema / Artikel	Wer	Bemerkungen Vernehmlassungsteilnehmende	Kommentar Kassenkommission / Regierungsrat
Allgemein	UPV, SEE, SIL, GUR, SIS, SP, FDP	Änderungen vollziehen die Anpassungen der Pensionskassenverordnung und die bundesrechtlichen Vorgaben. Anpassungen werden unterstützt.	